

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 60

Inhalt: Bekanntmachung über Malz. S. 279. — Bekanntmachung, betreffend Erhebung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915. S. 282. — Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Einlag-Gehäligen, Offiziere usw. S. 284. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung. S. 284. — Bekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Vorkauf-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen. S. 285.

(Nr. 4734) Bekanntmachung über Malz. Vom 17. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer Malz (Darmalz) mit Beginn des 25. Mai 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Eigentümern unter Nennung der Eigentümer und des Lagerungsortes dem Deutschen Brauerbund E. B. in Berlin anzuzeigen. Die Anzeigen sind bis zum 1. Juni 1915 zu erstatten. Anzeigen über Malz, das sich mit Beginn des 25. Mai 1915 auf dem Transporte befindet, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Soweit die vorhandenen Vorräte nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt sind, haben die Anzeigepflichtigen dies bei Erstattung der Anzeige anzugeben und auf Verlangen des Deutschen Brauerbundes E. B. den Nachweis dafür zu erbringen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich bei Bierbrauereien auch auf Gerste, die mit dem Beginne des 25. Mai 1915 in der Verarbeitung begriffen ist.

§ 2

Bierbrauereien haben unbeschadet der Vorschriften des § 1 bis zum 1. Juni 1915 dem Deutschen Brauerbund E. B. anzugeben:

- a) wieviel Malz sie nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar

Reichs-Gesetzbl. 1915.

68

Ausgegeben zu Berlin den 18. Mai 1915.